

**Verordnung zum Abwasserreglement
der Gemeinde Birsfelden**
Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung	3
§ 2	Kontrollen	3
§ 3	Gebühren	3
§ 4	Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Abwassergebühr (Mengengebühr)	3
§ 5	Gebührenpflichtige Flächen für die Anschlussgebühr	4
§ 6	Übrige Gebühren	4
§ 7	Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz	5
§ 8	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 9	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 34 des Abwasserreglements vom 23. September 2024, beschliesst:

§ 1 Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Das Gesuch für die Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:
 - a) Formular Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung
 - b) Planunterlagen inkl. Entwässerungsplan der Parzelle
- ² Wenn bei Neu- und Umbauten für die Grundleitungen Kunststoffrohre verwendet werden, muss PE (Polyäthylen) oder PP (Polypropylen) verwendet werden.
- ³ Die seitlichen Anschlüsse an die Trennkanalisation im Hofen (CISTERNA) müssen mit Siphons (Wasservorlagen) versehen werden. Diese Anlagen sind so nahe wie möglich beim Anschluss an die Trennkanalisation auf dem privaten Areal zu erstellen.

§ 2 Kontrollen

Es werden durch die Gemeindeverwaltung folgende Kontrollen der privaten Abwasseranlagen durchgeführt:

- a) Baukontrolle
- b) Schlussabnahme
- c) Bei begründeter Veranlassung

§ 3 Gebühren

Für die Berechnung der Flächen, die über die Kanalisation abgeleitet werden, ist die Erhebung nach Regenwasserdeklaration massgeblich (§ 30 Abs. 1 + 2 Abwasserreglement).

§ 4 Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Abwassergebühr (Mengengebühr)

- ¹ Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen senkrecht anfallendes Regenwasser in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet wird.
- ² Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2 m (bis 3 m über Grund mehr als 1 m) berücksichtigt werden.
- ³ Eine Regenentwässerung gilt als an die Kanalisation angeschlossen, solange sie nicht vollständig davon getrennt ist.
- ⁴ Bauliche Mängel (z.B. aufgerissener Belag, defekte Dachrinne) und Mobilien (z.B. Blumentröge) werden in der Regel für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche nicht berücksichtigt.
- ⁵ Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird oder Fugenflächen innerhalb des befestigten Belags.
- ⁶ Folgende Flächen sind gebührenreduziert und werden nur zu 50 % angerechnet: Flächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Kanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen) mit einer Substratmächtigkeit von mehr als 3 cm. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.

§ 5 Gebührenpflichtige Flächen für die Anschlussgebühr

- 1 Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen senkrecht anfallendes Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.
- 2 Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend, wobei aber Dachvorsprünge und sonstige Abweichungen von mehr als 2 m (bis 3 m über Grund mehr als 1 m) berücksichtigt werden.
- 3 Eine Regenentwässerung gilt als an die Kanalisation angeschlossen, solange sie nicht vollständig davon getrennt ist (z.B. Sickerschacht mit Überlauf in die Kanalisation).
- 4 Bauliche Mängel (z.B. aufgerissener Belag, defekte Dachrinne) und Mobilien (z.B. Blumentröge) werden in der Regel für die Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche nicht berücksichtigt.
- 5 Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird oder Fugenflächen innerhalb des befestigten Belags. Folgende Flächen sind gebührenreduziert und werden nur zu 50 % angerechnet: Flächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Kanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen) mit einer Substratmächtigkeit von mehr als 3 cm. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.
- 6 Folgende Flächen sind gebührenbefreit:
 - a) Natürliche Böden, unabhängig von deren Sickerfähigkeit;
 - b) Wassergebundene Decken (Mergel, Tenne etc.) und stark verdichtete Böden, wenn der Abstand zu einem Einlaufschacht oder zu gebührenpflichtiger befestigter Fläche grösser als 2.5 m ist;
 - c) Befestigte Flächen (auf natürlichem Untergrund);
 - mit Belägen aus wasserdurchlässigen Sickersteinen aus Kunststoff oder Beton, bei welchen das Wasser beinahe ungehindert durch die Poren des Materials fliesst oder
 - wenn mehr als 1/2 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Sand oder aus natürlicher Bodenzusammensetzung sind oder
 - wenn mehr als 1/4 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Splitt sind;
 - d) Retentionsflächen, bei welchen das Regenwasser vor der Einleitung in die Kanalisation durch wasserspeicherndes Substrat sickert (z.B. Dachbegrünungen), wenn die Substratmächtigkeit grösser als 12 cm ist. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Retentionsfläche berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Regeneinzugsfläche.

§ 6 Übrige Gebühren

- 1 Die Gebühr für die Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung beträgt 1/3 der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr CHF 100.00.
- 2 Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung inbegriffen.
- 3 Sämtliche weiteren Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet, ob für die Gebäude der Gemeinde im Verwaltungsvermögen Gebühren zu bezahlen sind.

§ 7 Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz

- ¹ Der Förderbeitrag eines Projektes beläuft sich maximal auf einen Anteil zwischen 75% und 90% der Erstellungskosten nach marktüblichen Ansätzen.
- ² Die Höhe des Förderanteils richtet sich nach der Eignung des Projekts hinsichtlich der Zielerreichung der Abtrennung, Reduktion oder Rückhaltung von Niederschlagsabwasser vom Misch- bzw. Schmutzabwassernetz sowie der Klimaanpassung.
- ³ Die oberflächliche Versickerung von Regenwasser wird stärker gefördert als unterirdische Versickerungsmassnahmen, sowie das Umhängen von Regenabwasser von der Schmutzwasserleitung an die Sauberwasserleitung.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Birsfelden vom 25. Juli 2000 sowie sämtliche zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Birsfelden, 3. Dezember 2024, GRB Nr. 2024-580

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung